

06.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)

A Problem

I. Risikofondsgesetz

Im Zuge der Restrukturierung der früheren WestLB AG hat das Land Garantien für das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten übernommen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hatte. Darüber hinaus hat es gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht übernommen. Das Land muss infolge dieser Verpflichtungen damit rechnen, aus diesen schließlich in Anspruch genommen zu werden.

Da Zeitpunkt und Höhe der Inanspruchnahme und der daraus folgenden Belastung des Landeshaushalts für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber grundsätzlich nicht steuerbar sind, wurde 2008 Vorsorge in Form eines Risikofonds als Sondervermögen geschaffen (Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008, GV. NRW. 2008, 636). Der Risikofonds sollte die Funktion eines Puffers übernehmen, indem er die Belastungen des Landeshaushalts in der Zeit und in der Höhe glättet. Diese Funktion hat er in der Vergangenheit auch erfüllt, indem die bisherigen Zahlungen aus den übernommenen Verpflichtungen aus den im Sondervermögen angesammelten Mitteln bedient werden konnten. Bereits für das Haushaltsjahr 2017 ist mit erhöhten Inanspruchnahmen aus der Phoenix-Garantie zu rechnen. Die Höhe der Inanspruchnahmen wird basierend auf aktuell vorliegenden Prognosen über die verfügbaren Mittel des Risikofonds hinausgehen.

Für das Haushaltsjahr 2018 kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer vorzeitigen Auflösung der so genannten Phoenix-Struktur mit der Folge erheblicher

Datum des Originals: 05.09.2017/Ausgegeben: 08.09.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zahlungsverpflichtungen des Landes kommen könnte. Die Inanspruchnahme des Landes hieraus kann sich in der Höhe auf bis zu 3,2 Milliarden Euro belaufen. Da sich der aktuelle Bestand der im Risikofonds angesammelten Mittel auf rund 918 Mio. Euro beläuft, droht dem Landeshaushalt angesichts der absoluten Höhe der potentiellen Inanspruchnahme für 2018 oder 2019 eine Zahlungsbelastung, die ohne entsprechende Vorsorge im oder durch das Sondervermögen faktisch nur durch eine Kreditaufnahme im Haushaltsplan zu bewältigen sein würde.

Der in diesem Fall vorgezeichnete Weg in die Kreditaufnahme würde die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers und dessen finanzwirtschaftliche Gestaltungsspielräume auf dem Weg zu einem von der Schuldenbremse vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Schuldenaufnahme erheblich einschränken.

II. Unterhaltsvorschussgesetz

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde das Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 dahingehend geändert, dass auch 12- bis 17jährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Auch die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Diese Änderungen bewirken, dass die Zahl der Kinder, die Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, deutlich steigt. Dementsprechend erhöhen sich die Leistungsausgaben und der mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes verbundene Verwaltungsaufwand.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht seit dem 1. Januar 2002 vor, dass in Nordrhein-Westfalen von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, 80 Prozent von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen sind. Die restlichen 20 Prozent werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2017 ergab sich damit, auf die Gesamtkosten gerechnet, eine Verteilung von 33,3 Prozent (Bund), 13,3 Prozent (Land) und 53,3 Prozent (Kommunen). Da der Bundesanteil durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf 40 Prozent angehoben worden ist, gilt seit dem 1. Juli 2017 der Verteilungsschlüssel 40 Prozent (Bund), 12 Prozent (Land) und 48 Prozent (Kommunen). Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge werden nach demselben Schlüssel verteilt.

Insbesondere diese – im Ländervergleich außerordentlich hohe – Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz führt dazu, dass die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland zusätzlich finanziell belastet. Weder die Erhöhung des Bundesanteils noch die mittelfristig zu erwartenden Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz reichen aus, um diese Belastungen auszugleichen. Auch bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist zu erwarten, dass Kommunen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses Einsparungen erzielen werden; diese dürften jedoch die Mehrausgaben nicht decken können. Die entstehende erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen läuft vorangegangenen Bemühungen des Landes zuwider, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

III. Landeshaushaltsordnung

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Länder waren bei der Neufassung des Unterschwellenvergaberechts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einbezogen. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde am 2. Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des HGrG und des § 55 BHO sahen regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor. Mit der Neufassung des § 55 der Landeshaushaltsordnung soll entsprechend den Regelungen im Oberschwellenbereich und im HGrG die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt und damit den Auftraggebern eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Vergabearten eingeräumt werden. Die Änderung ist erforderlich, um die neue Unterschwellenvergabeordnung zeitnah auch für die Landesverwaltung für anwendbar zu erklären.

B Lösung

Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 zur Änderung des Risikofondsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz und der Landeshaushaltsordnung. Damit werden im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2017 drei Gesetze geändert, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben.

I. Änderung des Risikofondsgesetzes

Mit diesem Änderungsgesetz wird der Risikofonds mit einer betragsmäßig und zeitlich eng begrenzten eigenen Kreditaufnahmemöglichkeit ausgestattet, um die Belastungen aus den Inanspruchnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr geringer zu halten und damit in den begonnenen Konsolidierungskurs einzubinden.

II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird dahingehend geändert, dass von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, die Hälfte von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen ist. Die übrige Hälfte wird aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Ab dem 1. Juli 2017 gilt somit – auf die Gesamtausgaben gerechnet - eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommunen).

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen dagegen zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

III. Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und in § 55 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung wird um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert. Die bundesgesetzlichen Regelungen werden in § 55 der Landeshaushaltsordnung inhaltsgleich nachvollzogen.

C Alternativen

Keine.

Soweit im Risikofondsgesetz keine Vorsorge in Form einer Kreditermächtigung geschaffen wird, besteht die Gefahr, dass potentielle Inanspruchnahmen aus gegebenen Garantien faktisch nur durch eine (ungeplante) Kreditaufnahme im Haushaltsplan zu bewältigen sein werden.

Der in diesem Fall vorgezeichnete Weg in die Kreditaufnahme würde die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers und dessen finanzwirtschaftliche Gestaltungsspielräume auf dem Weg zu einem von der Schuldenbremse vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Schuldenaufnahme erheblich einschränken.

Eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen im Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz und die damit verbundene erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen würde den Bemühungen des Landes zuwiderlaufen, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung ist erforderlich, um die neue Unterschwellenvergabeordnung zeitnah auch für die Landesverwaltung für anwendbar zu erklären.

D Kosten

I. Änderung des Risikofondsgesetzes

Mit der Änderung sind keine unmittelbaren Kosten verbunden. Soweit eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen erfolgt, werden künftige Zins- und ggf. Tilgungsleistungen durch den Landeshaushalt (mittels Zuweisungen an das Sondervermögen) zu tragen sein, deren Höhe derzeit jedoch noch nicht bestimmt werden können.

II. Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mit der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat der Bund zum 1. Juli 2017 die Lage von Alleinerziehenden deutlich verbessert. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung werden die Anteile an der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses zu Gunsten der Kommunen geändert. Künftig tragen Land und Kommunen jeweils die Hälfte der Ausgaben, die der Bund nicht übernimmt. Die Mehrausgaben hierfür werden im Landeshaushalt für das Jahr 2017 mit rund 45 Mio. Euro veranschlagt.

Diese Mehrbelastung für den Landeshaushalt soll dazu beitragen, dass die kommunalen Haushalte durch die Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht in erheblichem Maße zusätzlich belastet werden.

Die Höhe der insgesamt zu erwartenden Mehrbelastung hängt letztlich von der Zahl der Kinder ab, die nach der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zusätzlich Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beziehen werden. Da die Bearbeitung der neu gestellten Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erst vor wenigen Wochen angelaufen ist, liegen zur Entwicklung der Zahl der Kinder im Leistungsbezug noch keine belastbaren Daten vor.

Die Mindereinnahmen aufgrund der Änderung der Quote bei den übergeleiteten Rückgriffsansprüchen sind abhängig vom Erfolg der Rückgriffe und somit nicht konkret bezifferbar.

Zum 31. März 2019 soll daher die Landesregierung dem Landtag über die Auswirkungen dieser Finanzierungsregelungen berichten, sodass diese im Bedarfsfall angepasst werden können.

III. Änderung der Landeshaushaltsordnung

Mit der Änderung des § 55 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz entlastet die Kommunen, die das Unterhaltsvorschussgesetz durchführen und verbessert hierdurch ihre finanzielle Situation gegenüber dem Status Quo. Betroffen sind die Kreise, die kreisfreien Städte und diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, bei denen eigene Jugendämter errichtet sind (vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980). Die finanzielle Entlastung gegenüber der ohne diese Gesetzesänderung auf Landesebene sonst gegebenen Situation stellt sicher, dass eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung weiterhin möglich ist, und stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Da das Gesetz jeweils unbefristete Stammgesetze ändert, ist eine Befristung nicht erforderlich.

Im Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschuss wird jedoch nunmehr eine Berichtspflicht vorgesehen, da die Belastungen, welche die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für die Kommunen und das Land mit sich bringen, derzeit nur geschätzt werden können.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2017)

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1: Änderung des Risikofonds-
gesetzes
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Unterhalts-
vorschussgesetzes
- Artikel 3: Änderung der Landeshaus-
haltsordnung
- Artikel 4: Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Risikofondsgesetzes

Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)

Das Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW S. 636), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW S. 656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „deren Risiko die“ das Wort „frühere“ eingefügt.

§ 2 Zweck

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zur Höhe von 5 Milliarden Euro das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hat und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Bis zu einer Höhe von 2 Milliarden Euro wird die Garantie im Innenverhältnis vom Land, den Sparkassen- und Giroverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am Grundkapital der“ das Wort „früheren“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Millionen Euro, eine Garantie in Höhe von 409,5 Millionen Euro und eine sonstige Verlustausgleichspflicht, übernommen.“

dd) Satz 5 wird aufgehoben.

Westfalen-Lippe gemäß ihren quotalen Anteilen gemeinsam getragen. Entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der WestLB AG haben die Sparkassen- und Giroverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Landschaftsverbände Rheinland- und Westfalen-Lippe Rückgarantien über einen Betrag in Höhe von 1,24 Milliarden Euro übernommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus gegenüber dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung eine Garantie bis zu einem Haftungshöchstbetrag von 1.509.848.000 Euro nach § 8 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) für Schuldverschreibungen (sog. § 8-Portfolio) übernommen, deren Risikoübernahme im Außenverhältnis durch den Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung erfolgt.

Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Abdeckung möglicher Inanspruchnahmen aus diesen Garantien sowie den Verpflichtungen des Landes aus der beabsichtigten Auslagerung der nicht-strategienotwendigen Geschäftsbereiche und Risikopositionen der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt nach § 8a FMStFG sowie den Verpflichtungen aus der Übertragung oder Überführung des § 8-Portfolios in eine Maßnahme gemäß § 6a oder § 8a FMStFG oder der Übertragung an einen Dritten.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Sondervermögen hat die Aufgabe, dem Landeshaushalt Mittel für die Inanspruchnahme des Landes aus den in Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht zur Verfügung zu stellen.“

(2) Die angesammelten Mittel werden dem Landeshaushalt im Bedarfsfall zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Unmittelbare Ansprüche der Gläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz mit Ausnahme der Verpflichtungen gemäß § 3a nicht begründet.“

(3) Unmittelbare Ansprüche der Anleihegläubiger gegen das Sondervermögen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Stellung im Rechtsverkehr“**

**§ 3
Rechtsform**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähig“ durch das Wort „teilrechtsfähig“ ersetzt.

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen wird durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Land Nordrhein-Westfalen haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes.“

(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

**„§ 3a
Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Sondervermögens zur Deckung der Ausgaben des Sondervermögens Kredite bis zur Höhe von 2 276 000 000 Euro aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung kann bis zum 31.12.2019 Gebrauch gemacht werden. Für die Erbringung des Kapitaldienstes erfolgen jährlich Zuweisungen an das Sondervermögen nach Maßgabe des Haushaltsplans.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Zuweisung an das Sondervermögen**

(1) Dem Sondervermögen werden aus dem Landeshaushalt die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land zugunsten der Gläubiger der Phoenix Class B Schuldverschreibungen übernommene Garantie sowie weitere im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der sonstigen Verlustausgleichspflicht entstehende Einnahmen zugewiesen.

(2) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß Absatz 1 sowie den daraus erzielten Erträgen.“

**§ 4
Zuweisung von Mitteln
aus dem Landeshaushalt**

(1) Nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen jährlich aus dem Landeshaushalt Zuweisungen an das Sondervermögen.

(2) Dem Sondervermögen werden insbesondere die Einnahmen aus der Avalprovision für die vom Land übernommene Garantie zugewiesen.

(3) Weitere Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsvollzug nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen. Das Nähere regelt das Haushaltsgesetz.

(4) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuweisungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sowie den daraus erzielten Erträgen.

**§ 5
Verwaltung und Anlage der Mittel**

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlage der Mittel erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten; eine Übertragung auf Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ist zulässig. Die mit der Verwaltung und Anlage Beauftragten legen dem Finanzministerium vierteljährlich einen Bericht vor.

5. § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

(2) Die Anlage der dem Sondervermögen zugewiesenen Mittel ist an den Kriterien Sicherheit und Liquidität der Anlageformen auszurichten. Eine Anlage der Mittel zu

marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen ist zulässig. Eine Anlage der dem Sondervermögen zufließenden Mittel sowie der daraus erzielten Erträge in Aktien sowie in Finanzderivaten ist unzulässig. Der Anlagezeitraum ist nach der Struktur und den Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der Zweckgesellschaft, die mit der übernommenen Garantie abgesichert werden, auszurichten.

„Dies gilt auch für die weiteren im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Sondervermögens einschließlich der Kreditmittel nach § 3a dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Verpflichtungen aus den in § 2 Absatz 1 genannten Garantien, der dort genannten sonstigen Verlustausgleichspflicht sowie der Kreditaufnahme nach § 3a verwendet werden.“

7. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Forderungen“ die Wörter „und Verbindlichkeiten“ eingefügt.

**§ 6
Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mittel des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Zweck verwendet werden.
- (2) Bis zur Höhe des Bestands des Sondervermögens sind jederzeit Zuweisungen an den Landeshaushalt für den in § 2 Abs. 2 genannten Zweck zulässig.

**§ 8
Jahresrechnung**

- (1) Das Finanzministerium stellt am Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.
- (2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.
- (3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Auflösung**

Das Sondervermögen kann erst nach vollständiger Tilgung der aufgenommenen Kredite durch Gesetz aufgelöst werden. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.“

**§ 9
Auflösung**

Die Auflösung des Sondervermögens erfolgt durch Gesetz. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckung zu.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), das durch Artikel II Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Sechsteln“ ersetzt.
3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag spätestens bis zum 31. März 2019 mit dem Ziel, den Bedarf für eine Anpassung der in Absatz 1 und 2 getroffenen Regelungen an die

**Gesetz zur Ausführung
des Unterhaltsvorschussgesetzes**

(1) Von den Geldleistungen, die gemäß § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom Land zu tragen sind, tragen die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften 80 vom Hundert.

(2) Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVG und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NRW. S. 482) zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 UVG eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit 80 vom Hundert beteiligt.

tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und – senkenden Faktoren zu ermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Gegenstand des Berichts sind die Auswirkungen der in Absatz 1 und Absatz 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen; außerdem soll der Bericht einen Vorschlag zu der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung aller nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land ab dem 1. Juli 2019 und eine Prognose zu deren Auswirkungen enthalten.“

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 55 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 1999), die zuletzt durch das Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 55

Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden drei Gesetze geändert, die unmittelbare Auswirkungen auf die Ansätze oder den Haushaltsvollzug haben. Im Risikofondsgesetz wird mit einer Kreditaufnahmeermächtigung Vorsorge getroffen für drohende Zahlungsbelastungen, die über den aktuellen Bestand des Sondervermögens hinauszugehen drohen. Für die Entlastung der Kommunen auf Grundlage des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz muss eine gesetzliche Ermächtigung im Fachgesetz geschaffen werden. Die Änderung der Landeshaushaltsordnung ist zwingende Voraussetzung für eine erweiterte Wahlmöglichkeit bei den Vergabearten.

Zu Artikel 1 (Änderung des Risikofondsgesetzes)

Im Zuge der Restrukturierung der früheren WestLB AG hat das Land Garantien für das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten übernommen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31. Dezember 2007 getragen hatte. Darüber hinaus hat es gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht übernommen. Das Land muss infolge dieser Verpflichtungen damit rechnen, aus diesen schließlich in Anspruch genommen zu werden.

Da Zeitpunkt und Höhe der Inanspruchnahme und der daraus folgenden Belastung des Landeshaushalts für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber grundsätzlich nicht steuerbar sind, wurde 2008 Vorsorge in Form eines Risikofonds als Sondervermögen geschaffen (Risikofondsgesetz vom 28. Oktober 2008, GV. NRW. 2008, 636). Der Risikofonds sollte die Funktion eines Puffers übernehmen, indem er die Belastungen des Landeshaushalts in der Zeit und in der Höhe glättet. Diese Funktion hat er in der Vergangenheit auch erfüllt, indem die bisherigen Zahlungen aus den übernommenen Verpflichtungen aus den im Sondervermögen angesammelten Mitteln bedient werden konnten. Bereits für das Haushaltsjahr 2017 ist mit erhöhten Inanspruchnahmen aus der Phoenix-Garantie zu rechnen. Die Höhe der Inanspruchnahmen wird basierend auf aktuell vorliegenden Prognosen über die verfügbaren Mittel des Risikofonds hinausgehen.

Für das Haushaltsjahr 2018 kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer vorzeitigen Auflösung der so genannten Phoenix-Struktur mit der Folge erheblicher Zahlungsverpflichtungen des Landes kommen könnte. Die Inanspruchnahme des Landes hieraus kann sich in der Höhe auf bis zu 3,2 Milliarden Euro belaufen. Da sich der aktuelle Bestand der im Risikofonds angesammelten Mittel auf rund 918 Millionen Euro beläuft, droht dem Landeshaushalt angesichts der absoluten Höhe der potentiellen Inanspruchnahme für 2018 oder 2019 eine Zahlungsbelastung, die ohne entsprechende Vorsorge im oder durch das Sondervermögen faktisch nur durch eine Kreditaufnahme im Haushaltsplan zu bewältigen sein würde.

Der in diesem Fall vorgezeichnete Weg in die Kreditaufnahme würde die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers und dessen finanzwirtschaftliche Gestaltungsspielräume auf dem Weg zu einem von der Schuldenbremse vorgegebenen Haushaltsausgleich ohne Schuldenaufnahme erheblich einschränken.

Mit diesem Änderungsgesetz wird der Risikofonds mit einer betragsmäßig und zeitlich eng begrenzten eigenen Kreditaufnahmemöglichkeit ausgestattet, um die Belastungen aus den Inanspruchnahmen im jeweiligen Haushaltsjahr geringer zu halten und damit in den begonnenen Konsolidierungskurs einzubinden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurde das Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2017 dahingehend geändert, dass auch 12- bis 17jährige Kinder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Auch die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist entfallen. Diese Änderungen bewirken, dass die Zahl der Kinder, die Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, deutlich steigt. Dementsprechend erhöhen sich die Leistungsausgaben und der mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes verbundene Verwaltungsaufwand.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht seit dem 1. Januar 2002 vor, dass in Nordrhein-Westfalen von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, 80 Prozent von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen sind. Die restlichen 20 Prozent werden aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2017 ergab sich damit, auf die Gesamtkosten gerechnet, eine Verteilung von 33,3 Prozent (Bund), 13,3 Prozent (Land) und 53,3 Prozent (Kommunen). Da der Bundesanteil durch Artikel 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften auf 40 Prozent angehoben worden ist, gilt seit dem 1. Juli 2017 der Verteilungsschlüssel 40 Prozent (Bund), 12 Prozent (Land) und 48 Prozent (Kommunen). Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge werden nach demselben Schlüssel verteilt.

Insbesondere diese – im Ländervergleich außerordentlich hohe – Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz führt dazu, dass die Ausweitung der Unterhaltsvorschussleistungen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie in keinem anderen Bundesland zusätzlich finanziell belastet. Weder die Erhöhung des Bundesanteils noch die mittelfristig zu erwartenden Mehreinnahmen beim Unterhaltsrückgriff nach § 7 Unterhaltsvorschuss reichen aus, um diese Belastungen auszugleichen. Auch bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ist zu erwarten, dass Kommunen durch die Ausweitung des Unterhaltsvorschusses Einsparungen erzielen werden; diese dürften jedoch die Mehrausgaben nicht decken können. Die entstehende erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen läuft vorangegangenen Bemühungen des Landes zuwider, die Kommunen finanziell zu konsolidieren.

Das Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wird deshalb dahingehend geändert, dass von den Geldleistungen, die gemäß § 8 Unterhaltsvorschussgesetz vom Land zu tragen sind, die Hälfte von der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune zu tragen ist. Die übrige Hälfte wird aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Ab dem 1. Juli 2017 gilt somit – auf die Gesamtausgaben gerechnet - eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommunen).

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen dagegen zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Die in § 30 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und in § 55 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bisher als Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen genannte öffentliche Ausschreibung wurde um die Alternative der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erweitert. Die bundesgesetzlichen Regelungen werden in § 55 der Landeshaushaltsordnung inhaltsgleich nachvollzogen.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Risikofondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung § 2)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstaben aa) und bb) (Änderung Absatz 1 Sätze 1 und 3)

In Befolgung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 betreffend die Verfahren C 40/2009 und C 43/2008 wurde die frühere WestLB AG seit dem 1. Juli 2012 als ein Unternehmen fortgeführt, das Dienstleistungen insbesondere rund um das Portfoliomanagement erbringen wird, und firmiert seitdem unter dem Namen Portigon AG. Dieser Änderung wird durch die Einfügung der Wörter „frühere/früheren“ entsprochen.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) (Neufassung Absatz 1 Satz 4)

Bei der in der Norm in der derzeit geltenden Fassung erwähnten Garantieübernahme für das sogenannte § 8-Portfolio handelte es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme, die seit Ende 2009 beendet ist. Das Gesetz soll den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden.

Auf der Grundlage von § 20 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17. Februar 2009 (GV. NRW S. 64) in der Fassung des Artikels 1 des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2009 vom 4. Dezember 2009 (GV. NRW S. 656) wurde das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 10. Dezember 2009 (vgl. APR 14/1026 und Vorlage 14/3062) ermächtigt, zum Zwecke der Erstbefüllung der Ersten Abwicklungsanstalt (kurz: EAA) eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie des Landes zugunsten der EAA bis zu einem Höchstbetrag von 482 Millionen Euro abzugeben und eine Verpflichtung des Landes zum Verlustausgleich gegenüber der EAA einzugehen. Von der Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht. Die Änderungen der Zweckbestimmung ergeben sich aus dem Gesetz zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. 2012 Nummer 14). Danach haben sich die Beteiligten der EAA im Rahmen der Nachbefüllung unter anderem darauf verständigt, die zugunsten der EAA übernommene Liquiditätsgarantie von 1 Milliarde Euro in Höhe von 150 Mio. Euro in ein geeignetes Kapitalinstrument umzuwandeln. Geeignetes Instrument auf Seiten des Landes war die Umwandlung der bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482 Millionen Euro übernommenen Garantie für erwartete Verluste in Höhe von 72,5 Millionen Euro in eine Eigenkapitalgarantie für die EAA. Der Gesamtgarantierahmen beträgt weiterhin 482 Millionen Euro. Die Garantieverpflichtungen bestehen gegenüber der EAA, die durch eine sonstige Verlustausgleichspflicht ergänzt werden.

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) (Aufhebung Absatz 1 Satz 5)

Die Regelung hat sich durch Errichtung der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) und Vollzug der Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen erledigt und wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Neufassung Absatz 2)

Durch die eigenständige Kreditermächtigung erweitert sich der Zweck des Sondervermögens von einer haushaltsgespeisten Kapitalsammelstelle zu einer Kapitalbeschaffungseinheit für die Verpflichtungen des Landes. Wie bisher erfolgt die Abwicklung der Verbindlichkeiten ausschließlich über den Landeshaushalt.

Zu Buchstabe c (Neufassung Absatz 3)

Das Sondervermögen ist gegenüber seinen Kreditgebern vertraglich unmittelbar verpflichtet.

Zu Nummer 2 (Änderung § 3)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe b (Änderung Absatz 1)

Mit der Teilrechtsfähigkeit wird die Möglichkeit für das Sondervermögen eröffnet, eigenständig Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen.

Zu Buchstabe c (Neufassung Absatz 2)

Das Sondervermögen ist ein rechtlich unselbständiger abgesonderter Teil des Landesvermögens; es wird hier dennoch klargestellt, dass das Land unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet.

Zu Nummer 3 (Einfügung § 3a neu)

Die Kreditaufnahme ist betragsmäßig auf die bis einschließlich des Jahres 2020 mögliche Gesamtbelastung (einschließlich Bestand des Sondervermögens) gedeckelt. Der Betrag ermittelt sich wie folgt:

	Mio. €
Maximale Inanspruchnahme aus Garantien des Landes	3.760
abzüglich Inanspruchnahmen des Landes von 2008 – 2017	566
abzüglich aktueller Bestand des Sondervermögens	918
Differenzbetrag = Kreditermächtigung	2.276

Die zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Inkrafttreten der Schuldenbremse zum 01.01.2020, die auch Sondervermögen umfasst.

Zu Nummer 4 (Neufassung § 4)

Die Vorschrift wurde an die fortentwickelte Haftungsstruktur nach § 2 angepasst.

Zu Nummer 5 (Änderung § 5 Absatz 2)

Nach dem neuen Satz 5 ist der Anlagezeitraum nicht mehr nur auf die sog. Phoenix-Garantie auszurichten, sondern auch auf die in § 2 Absatz 1 genannten Garantien und die sonstige Verlustausgleichspflicht. Damit erfolgt eine Anpassung an die geänderte Zweckbestimmung (Abschirmung auch der sonstigen Haftungsrisiken der EAA).

Zu Nummer 6 (Neufassung § 6)

Die Vorschrift wurde an die Kreditaufnahmemöglichkeit nach § 3a angepasst.

Zu Nummer 7 (Änderung § 8 Absatz 2)

Die Jahresrechnung wurde um den Nachweis der Verbindlichkeiten erweitert.

Zu Nummer 8 (Neufassung § 9)

Die Vorschrift zur Auflösung des Sondervermögens wurde neu gefasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung Absatz 1)**

In Absatz 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „die Hälfte“ ersetzt. Hierdurch ergibt sich eine deutliche Reduzierung des Anteils an der Finanzierung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, den die für die Fallbearbeitung jeweils zuständige Kommune tragen muss. Der Finanzierungsanteil des Landes steigt entsprechend. Hinsichtlich der Gesamtkosten ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 30 Prozent (Land) und 30 Prozent (Kommune).

Zu Nummer 2 (Änderung Absatz 2)

Die gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträge stehen künftig zu fünf Sechsteln der für die Bearbeitung des jeweiligen Falles zuständigen Kommune und zu einem Sechstel dem Land zu. Hinsichtlich der Gesamteinnahmen ergibt sich eine Verteilung von 40 Prozent (Bund), 10 Prozent (Land) und 50 Prozent (Kommune).

Zu Nummer 3 (Absatz 3 neu)

Es wird eine Berichtspflicht etabliert, da die Belastungen, welche die Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes für die Kommunen und für das Land mit sich bringen, derzeit nur geschätzt werden können.

Ziel des Berichts ist die Klärung, ob und gegebenenfalls wie die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen angepasst werden müssen, um zu gewährleisten, dass die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden. Die Auswirkungen der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen, insbesondere die Entwicklung der Leistungsausgaben und der nach § 7 UVG eingegangenen Beträge sowie von Entlastungstatbeständen, sind deshalb Gegenstand des Berichts. Ebenso beschäftigt der Bericht sich mit der beabsichtigten Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung der nach § 7 UVG übergegangenen Forderungen auf das Land ab dem 1. Juli 2019, und zwar mit den Modalitäten der Zuständigkeitsverlagerung ebenso wie mit deren absehbaren Auswirkungen. Gegebenenfalls sind auch Entwicklungen und Erkenntnisse, die sich aus der beabsichtigten Bundesratsinitiative der Landesregierung zur frühzeitigen Evaluierung auf Bundesebene und zur Abschaffung der Doppelbürokratie zwischen Unterhaltsvorschussstellen und Jobcentern ergeben, im Bericht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Im Rahmen einer Neuregelung des Vergaberechts des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte ist beabsichtigt, wesentliche Teile der Vergabeverfahren im Bereich der Unterschwellenvergaben für Lieferungen und Leistungen den mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) und der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) neu geregelten Oberschwellenbereich anzugleichen. Die Länder waren bei der Neufassung des Unterschwellenvergaberechts für Liefer- und Dienstleistungsaufträge einbezogen. Die Unterschwellenvergabeordnung wurde am 2. Februar 2017 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Regelungen im Oberschwellenbereich sehen vor, dass öffentlichen Auftraggebern im Vergabeverfahren nach ihrer Wahl das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das

stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung stehen. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Regelungen des § 30 des HGrG und des § 55 BHO sahen regelmäßig die öffentliche Ausschreibung vor. Mit der Neufassung des § 55 der Landeshaushaltsordnung soll entsprechend den Regelungen im Oberschwellenbereich und im HGrG die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb der öffentlichen Ausschreibung gleichgestellt und damit den Auftraggebern eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen Vergabearten eingeräumt werden. Die Änderung ist erforderlich, um die neue Unterschwellenvergabeordnung zeitnah auch für die Landesverwaltung für anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklauseln.

Zu Absatz 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz)

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens deckt sich somit mit dem Zeitpunkt, zu dem die hier relevanten Teile des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten sind. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Mehraufwände, die durch die Erweiterung des Kreises der nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Anspruchsberechtigten entstehen, von der neuen Finanzierungsregelung erfasst werden.